

## Pressemitteilung

### Monopolkommission untersucht Wettbewerbsentwicklungen auf den Energiemärkten in Deutschland

- Monopolkommission schlägt ein erzeugerseitiges regionales Netzentgelt für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor, um die Kosten des Netzausbaus zu begrenzen
- Um Treibhausgasreduktionsziele zu erreichen, sollte das europäische Emissionshandelssystem gestärkt werden, indem weitere Sektoren einbezogen werden
- Monopolkommission fordert Anpassungen bei der Konzessionsvergabe für den Netzbetrieb, um Verbraucher zu entlasten

Die Energiewende stellt das gesamte Energiesystem in Deutschland vor große Herausforderungen, für die gezielte Lösungsansätze gefunden werden müssen. In ihrem heute veröffentlichten Sondergutachten mit dem Titel „Energie 2017: Gezielt vorgehen, Stückwerk vermeiden“ macht die Monopolkommission Vorschläge, wo die neue Bundesregierung ansetzen sollte. Hierzu der Vorsitzende der Monopolkommission Prof. Achim Wambach: „Aktuell sehen wir wenig Konzentrationsprobleme auf dem Energiemarkt. Eine große Herausforderung stellt dagegen die Anpassung des Ordnungsrahmens im Zuge der Energiewende dar. Ein **konsistenter Ordnungsrahmen** könnte die Kosten der Energiewende begrenzen.“

Der Marktanteil der größten vier Energieversorger ist gegenüber dem Jahr 2014 abermals gesunken. Er lag im Jahr 2016 bei 54 Prozent (2014: 62 Prozent). Weitere Marktmaßstäbe, welche die Monopolkommission regelmäßig berechnet, wie beispielsweise der Residual Supply Index (RSI), **deuten aktuell ebenfalls nicht auf Marktmaßstäbe im Stromgroßhandel** hin.

Ein Schwerpunkt des Sondergutachtens Energie 2017 liegt auf der Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Das Primärziel der **Senkung von Treibhausgasemissionen** sollte mit Hilfe einer Stärkung des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) erreicht werden. Dazu sollten weitere Sektoren, wie beispielsweise der Verkehrssektor, einbezogen werden. Ein funktionsfähiger, **sektorübergreifender EU-ETS** ermöglicht ein Auslaufen der Förderung erneuerbarer Energien und unterstützt die **Sektorkopplung**, d. h. die Nutzung erneuerbarer Energien in den entsprechenden Sektoren. Die Förderung von EE-Anlagen, z. B. Windparks und Solarmodule, sowie der energiewendebedingte Ausbau von Stromnetzen bringt Kosten mit sich, welche die **Stromverbraucher in Deutschland zunehmend belasten**. Die Monopolkommission schlägt Maßnahmen vor, die diese Belastungen begrenzen können. **Technologie neutrale Ausschreibungen** für die Förderung von EE-Anlagen ermöglichen einen kostengünstigen Ausbau. Zudem würde die Einführung eines regional differenzierten **Netzentgelts für die Erzeugung von Strom aus neuen EE-Anlagen** („EE-Regionalkomponente“) Anreize für die Betreiber von EE-Anlagen setzen, etwaige Netzausbaukosten bei ihrer Standortwahl zu berücksichtigen. Dies würde den Netzausbaubedarf und die von den Stromverbrauchern zu zahlenden Netzentgelte begrenzen.

Die Kommunen müssen die Konzession für den Betrieb der Strom- und Gasverteilernetze in ihrem Gebiet regelmäßig ausschreiben. Die Monopolkommission hat Mängel im Ausschrei-

bungsverfahren festgestellt, die dazu führen, dass häufig nicht der kosteneffizienteste Bewerber den Zuschlag erhält. Die Kommunen sollten deshalb den Wettbewerb auch über einen **Abschlag auf das zu erwartende Netznutzungsentgelt** („Netzdividende“) steuern, der bewirkt, dass der Bewerber die Konzession erhält, der das Netz am effizientesten betreiben kann. Die Verbraucher könnten auf diese Weise von einem geringeren Netzentgelt profitieren.

Das Gutachten ist ab sofort über die [Homepage](#) der Monopolkommission abrufbar.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung eines Sondergutachtens, das die Wettbewerbsentwicklung auf den Strom- und Gasmärkten untersucht. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Achim Wambach, Ph.D.

## Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten

Die Monopolkommission schlägt vor, folgende energiepolitische Maßnahmen umzusetzen:

### Energiegroßhandel

- Im Gassektor sollte die Zusammenlegung von Marktgebieten an ein positives Ergebnis einer auf einem Netzmodell basierenden Kosten/Nutzen-Analyse geknüpft werden.
- Zur Sicherstellung von Effizienz und Versorgungssicherheit auf dem Stromgroßhandelsmarkt, sollte die Bundesregierung ihr Konzept einer Kapazitätsreserve
  - auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzen;
  - mit einer Berechnung des Wertes für Versorgungssicherheit (VoLL) verknüpfen. Das technische Gebotslimit an der Strombörse und der Ausgleichsenergiepreis bei Einsatz der Reserve sollten auf den berechneten Wert festgesetzt werden.
- Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur sollten den Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht und Marktmanipulation im Energiesektor zeitnah veröffentlichen.
- Das Bundeskartellamt sollte im Bereich der Marktabgrenzung des Erstabatzmarktes für Strom eine (Viertel-) Stundenbetrachtung vornehmen und die kartellrechtliche Markbeherrschung auf Zeitpunkte begrenzen, in denen ein Unternehmen aufgrund seiner Marktposition den Preis signifikant beeinflussen kann.
- Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit für die Energieversorger sollte das Bundeskartellamt in dem zu erwartenden Leitfaden eindeutige und für die Versorger antizipierbare Kriterien für die Durchführung einer kartellrechtlichen Verhaltensprüfung definieren.

### Klimapolitik und Sektorkopplung

- Die Politik sollte sich vorrangig auf europäischer und globaler Ebene für eine Einigung auf ambitionierte Klimaziele einsetzen.
- Das europäische Emissionshandelssystem EU-ETS sollte gestärkt werden, indem zukünftig die Menge an Zertifikaten wirksam reduziert wird, sodass das Gesamtvolumen („cap“) den Treibhausgasausstoß ausreichend begrenzt.
- Die Förderung erneuerbarer Energien sollte langfristig auslaufen und die Reduktion von Treibhausgasen vollständig über den europäischen Emissionshandel organisiert werden.
- Um die Verwendung von erneuerbaren Energien in den Sektoren Verkehr und Wärmeerzeugung zu erhöhen, d. h., Anreize für die Sektorkopplung zu schaffen, sollten diese in den EU-ETS einbezogen werden. In einer Übergangszeit sollte
  - der Stromverbrauch von der EEG-Umlage entlastet werden;
  - das System der Energie- und Stromsteuern zugunsten eines CO<sub>2</sub>-Preissignals angepasst werden.

## Energiewende

- Die Förderung erneuerbarer Energien sollte soweit wie möglich über technologie neutrale Ausschreibungen erfolgen, sodass im Wettbewerb das effiziente Verhältnis an installierter Leistung unterschiedlicher Technologien identifiziert werden kann.
- Im Rahmen des Fördersystems sollte das Referenzertragsmodell abgeschafft werden.
- Beim Ausbau der Stromnetze sollte der verbrauchsnahe Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als Alternative berücksichtigt werden.
- Es sollte ein erzeugerseitiges Netzentgelt für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Regionalkomponente) eingeführt werden. Die EE-Regionalkomponente sollte
  - eine Abwägung zwischen Ertragsmöglichkeiten und Netzausbaukosten ermöglichen und so den regionalen Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien effizient steuern;
  - unabhängig vom Ausschreibungssystem von EE-Anlagenbetreibern an Netzbetreiber entrichtet werden, wenn an dem geplanten Standort ein Netzausbaubedarf ausgelöst wird. So würden die netzseitigen Kosten der Energiewende verursachungsgerechter verteilt.

## Ausschreibung von Konzessionen für Verteilnetze

- Der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sowie die Leitfäden und Musterkriterienkataloge der Landeskartell- und Landesregulierungsbehörden sollten an die Neuregelung des § 46 EnWG angepasst werden. Dies erfordert einerseits eine Aufwertung des Ziels der Kosteneffizienz, andererseits sollten den ausschreibenden Kommunen belastbare Indizien für die Konkretisierung dieses Ziels an die Hand gegeben werden.
- Zur Konkretisierung des Ziels der Kosteneffizienz sollte ein „Abschlag vom Netzentgelt“, der von den auf die ausgeschriebene Konzession bietenden Netzbetreibern angeboten wird, herangezogen werden.
- Bei der Anwendung des „Abschlags vom Netzentgelt“ als Wettbewerbsparameter im Ausschreibungsverfahren sollte es der ausschreibenden Kommune überlassen sein, die Bemessungsgrundlage für den Abschlag festzulegen.
- Die Zulässigkeit von in Konzessionsverträgen vereinbarten Abschlägen auf das ermittelte Netznutzungsentgelt könnte – z. B. durch eine Ergänzung von § 17 Abs. 8 Stromnetzentgeltverordnung und § 15 Abs. 8 Gasnetzentgeltverordnung jeweils um folgenden Satz 2 – klargestellt werden:

*„Unbeschadet von Satz 1 dürfen im Rahmen des Konzessionsvertrags Abschläge vom regulierten Netzentgelt vereinbart werden.“*

## Netzentgeltregulierung

- Die unter dem Kapitalkostenabgleich verringerten Effizianzanreize sollten im Zuge der Weiterentwicklung des Regulierungssystems gestärkt werden.
- Die bestehende Verzerrung zugunsten kapitalintensiver Investitionen unter dem Kapitalkostenabgleich sollte verringert werden.
- Effiziente Netzbetreiber sollten unabhängig von der Methode, mittels derer ihr Effizienzwert ermittelt wurde, einen Effizienzbonus erhalten. Hierzu sollte eine Überarbeitung und Ausweitung des neu eingeführten Bonussystems auf die stochastische Effizienzgrenzanalyse geprüft werden.
- Potenzielle Härtefälle aufgrund der Umstellung des Regulierungssystems sollten individuell und nicht durch eine pauschale Ausweitung des Übergangssockels auf die vierte Regulierungsperiode adressiert werden.